

Gesellschaftsvertrag

der

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG

Durch Verschmelzung der Gemeindewerke Lilienthal GmbH und der Gemeindewerke Ritterhude GmbH auf die Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH, den anschließenden Formwechsel sowie die Umfirmierung ist die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG entstanden, die den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag erhalten soll. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die im Folgenden aufgeführten Begriffe und Funktionen in ihrer männlichen Bezeichnung wiedergegeben und für beide Geschlechter gültig, womit ausdrücklich keine Diskriminierung beabsichtigt ist.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Osterholz-Scharmbeck.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aller Art, die Erzeugung von Energie, insbesondere regenerativer Energien, sowie die Verteilung und der Verkauf, die Versorgung mit Wasser inkl. Förderung, Verteilung und Verkauf, die Abwasserreinigung und -beseitigung, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen für kommunale Auftraggeber sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- (2) Der Gesellschaft sind alle mit diesem Gegenstand in Zusammenhang stehenden Geschäfte gestattet.

§ 3

Gesellschaftskapital / Gesellschafter

- (1) Das feste Gesellschaftskapital beträgt EUR 13.630.600,00.
- (2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Osterholzer Stadtwerke Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Kommanditisten sind

die Bäderbetriebe GmbH, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 6.457.700,00 (47,38%);

die Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH, Klosterstr. 16, 28865 Lilienthal, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.815.600,00 (13,32%);

die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude GmbH, Riesstr. 40, 27721 Ritterhude, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.852.700,00 (13,59%);

die swb Vertrieb Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20 in 28215 Bremen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.504.600,00 (25,71%);

Der Betrag der Hafteinlage eines Kommanditisten bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil im Sinne dieses Vertrags.

(4) Die Kommanditeinlagen sind im Rahmen der Verschmelzung und des anschließenden Formwechsels erbracht worden.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I, ein laufendes Konto und ein Verlustsonderkonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird das im Handelsregister einzutragende Haftkapital gebucht. Kapitalkonten werden als unverzinsliche Festkonten geführt.
- (3) Auf dem laufenden Konto werden Gewinnanteile, Entnahmen, Darlehen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht. Ausgenommen hiervon ist der normale Leistungsaustausch im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Es wird nach der Staffelmethode mit 2% über dem Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (4) Auf dem Verlustsonderkonto werden die anteiligen Verluste gebucht. Dieses Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind solange dem Verlustsonderkonto gutzubringen, bis dieses ausgeglichen ist.
- (5) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein laufendes Konto i.S. des vorstehenden Abs. 3 geführt.
- (6) Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto. An diesem Konto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile zueinander beteiligt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat Anspruch auf alsbaldige Erstattung ihrer Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Nicht im Wirtschaftsplan der Komplementärin enthaltene Aufwendungen bedürfen ab einem Betrag von EUR 10.000,00 der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft.
- (3) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen und die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, ist die Einwilligung des Aufsichtsrates erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan.
 - b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, sofern eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - c) Festsetzung und Änderung von Grundversorgungstarifen, Wasserpreisen sowie Entsorgungsentgelten.
 - d) Stundung von Verbindlichkeiten Dritter für länger als drei Monate nach Fälligkeit ab Überschreitung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates diesbezüglich festgelegten Wertgrenze.
 - e) Aufnahme von Darlehen, sofern eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten acht Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person vertreten lassen.
- (5) Versammlungsleiter ist der dienstälteste anwesende Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dieser sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung tagt nichtöffentlich.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telekopie oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 1.000,- EUR der festen Kommanditeinlage eines Gesellschafters gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) In folgenden Angelegenheiten beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - c) Festsetzung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - d) Feststellung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 - e) Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit einem oder mehreren Gesellschaftern, sofern sie im genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall oder bezogen auf das Geschäftsjahr einen Betrag von 100.000,- EUR (einhunderttausend EURO) übersteigen
 - f) Eingehen von Verbindlichkeiten – gleich welcher Art sowie die Vornahme von Investitionen, sofern sie im genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall oder bezogen auf das Geschäftsjahr einen Betrag von 250.000,- EUR (zweihundertfünfzigtausend EURO) übersteigen.
 - g) Rechtsstreitigkeiten ab TEUR 250 sowie Forderungsverzicht ab TEUR 100

- h) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführer.
- (5) In folgenden Angelegenheiten können Beschlüsse nur einstimmig unter Mitwirkung aller Kommanditisten gefasst werden:
- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages
 - b) Änderung der Beteiligungsverhältnisse und Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - c) Einlagenerhöhungen oder -herabsetzungen
 - d) Gewinnverwendungsbeschlüsse
 - e) Änderung der Regelung über die Zuführungen zu den Rücklagen, Auflösung von Rücklagen und die Entnahmebefugnisse
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291, § 292 Abs. 1 AktG sowie der Abschluss von Gewinnabführungsverträgen im Übrigen
 - g) Änderungen des Zinssatzes für Guthaben auf den Gesellschafterkonten
 - h) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - i) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - k) Abschluss und Änderung von Konzessionsverträgen
 - l) Verkauf oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsmitteln oder Geschäftsbereichen.

§ 8

Jahresabschluss / Gewinn und Verlust / Entnahmen

- (1) Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinde Lilienthal und der Gemeinde Ritterhude werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
- (2) Die Komplementärin erhält vorab für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6% ihres Stammkapitals. Anschließend sind die Gesellschafterkonten entsprechend § 4 des Gesellschaftsvertrages zu verzinsen.
- (3) Eine Gewerbesteuerbe- oder -entlastung auf Ebene der Gesellschaft, die auf Vorgänge bei den einzelnen Gesellschaftern zurückzuführen ist, wird dem betreffenden Gesellschafter gutgeschrieben bzw. belastet. Die Gutschriften sind der Höhe nach begrenzt. Obergrenze ist die auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich anfallende Gewerbesteuer. Soweit diese Begrenzung zum Zuge kommt, erfolgt eine Nachzahlung der Überhänge in den Folgejahren, soweit die tatsächlich anfallende Gewerbesteuer hierfür ausreicht. Die Überhänge sind vor den Zuweisungen für das laufende Geschäftsjahr zu bedienen.
- (4) Der weitere Jahresüberschuss ist gemäß § 4 IV dem Verlustsonderkonto gutzubringen, bis dieses ausgeglichen ist.
- (5) Danach erhält jeder Gesellschafter einen Betrag von bis zu 25% seines festen Kapitalanteiles gutgeschrieben. Sollte der zu verteilende Jahresüberschuss nicht ausreichen, vermindert sich die Gutschrift entsprechend.
- (6) Von einem verbleibenden Jahresüberschuss wird bis zur Erreichung einer Eigenkapitalquote von 40% (Kapitalkonten I zuzüglich Rücklagenkonto) eine Thesaurierung in Höhe von bis zu 10% des gesamten Jahresüberschusses vorgenommen und dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto zugeführt.

- (7) Am restlichen Gewinn und am Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile teil. Die Komplementärin ist am Gewinn oder am Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (8) Die dem Gesellschafter auf seinem laufenden Konto gutgeschriebenen Zinsen sowie die Gutschrift nach § 8 Abs. 3 + 5 und der darüber hinausgehende Gewinn kann jederzeit nach der Feststellung des Jahresabschlusses und des Beschlusses über die Gewinnverwendung entnommen werden.
- (9) Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 8 Abs. 5 bis Abs. 6 gelten letztmalig für die Gewinnverteilung, die den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2014 betrifft. Danach erfolgt die Gewinnverteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Gesellschafter sowie der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft im Rahmen des zu fassenden Gewinnverwendungsbeschlusses.

§ 9

Verfügungen über Kommanditanteile

- (1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn alle übrigen Gesellschafter zustimmen. Die Einräumung einer Unterbeteiligung ist nicht gestattet. Ebenso wenig ist die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschafter aus diesem Verträge zulässig. Dies gilt insbesondere für Entnahme- und Auszahlungsansprüche sowie für Ansprüche auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens.
- (2) Dies gilt auch für die Übertragung bzw. Verfügung zugunsten eines Mitkommanditisten.
- (3) Die Zustimmung darf jeweils nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere die Übertragung auf einen Wettbewerber der Gesellschafter (es sei denn, der jeweils betroffene Gesellschafter verzichtet auf diesen wichtigen Grund) bzw. auf ein Unternehmen, das von seiner Ausrichtung her nicht in der Lage ist, die strategischen bzw. unternehmerischen Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (4) Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für Übertragungen an Dritte bzw. sonstige Verfügungen zugunsten Dritter, die mit dem verfügenden Kommanditisten gem. §§ 15 ff. AktG verbunden sind (verbundene Unternehmen). Entsprechendes gilt für verbundene Unternehmen im kommunalen Bereich.
- (5) Eine Verfügung über Kommanditanteile ist vor dem 31.12. 2014 ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Übertragungen an mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG bzw. entsprechende Übertragungen innerhalb einer Kommune.
- (6) Beabsichtigt ein Kommanditist nach dem 31.12.2014 die Veräußerung und Übertragung eines Kommandit-Anteils, so besteht zugunsten der jeweils anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Kommanditanteile. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntmachung des Kaufangebotes des Dritten gegenüber den Kommanditisten durch diese ausgeübt werden. Soweit ein vorkaufsberechtigter Kommanditist von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht das auf diesen Kommanditisten entfallene Vorkaufsrecht den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Die

übrigen Kommanditisten können das Vorkaufsrecht innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Nichtausübung durch den die Veräußerung beabsichtigten Kommanditisten ausüben. Das Vorkaufsrecht kann nur hinsichtlich sämtlicher zum Erwerb angebotener Kommanditanteile ausgeübt werden.

- (7) Erwirbt ein Kommanditist nach Maßgabe dieser Bestimmung Kommanditanteile von einem anderen Kommanditisten, so kann der erwerbende Kommanditist eine Überprüfung der Erwerbskondition durch einen erfahrenen unabhängigen Sachverständigen verlangen. Das Ergebnis der Überprüfung durch den Sachverständigen ist für die Parteien bindend. Ergibt die Prüfung des Sachverständigen unter Berücksichtigung der Unternehmensbewertungsgrundsätze des Institutes der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf (in ihrer jeweiligen Fassung) nach der Ertragswertmethode, dass der von dem Erwerber für den Kommanditanteil gezahlte Kaufpreis durch den Ertragswert dieses Kommanditanteils nicht gerechtfertigt ist, so gilt ein von dem Sachverständigen festzulegender angemessener – höherer oder niedrigerer – Kaufpreis als verbindlich vereinbart. Die Parteien sind in diesem Fall zu entsprechender Abänderung etwaiger über den Erwerb des Kommanditanteils geschlossener Vereinbarungen verpflichtet. Die daraus entstehenden Kosten tragen sie ebenso, wie die durch die Beauftragung des Sachverständigen entstehenden Kosten zu je 1/2. Der Sachverständige ist von den beteiligten Kommanditisten einvernehmlich zu bestellen. Können sich die beteiligten Kommanditisten nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang eines Begehrens auf Benennung eines Sachverständigen auf einen solchen einigen, so ist der Sachverständige vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Stade zu benennen und so dann unverzüglich von den beteiligten Kommanditisten zu beauftragen.

§ 10

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer vierundzwanzigmonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2019. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nur auf die Absendung der Kündigungserklärung an alle übrigen Gesellschafter an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Nach einer Kündigung können sich dieser die übrigen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten anschließen.

§ 11

Folgen der Kündigung

- (1) Durch Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft aus. Sind außer diesem noch mehrere andere Gesellschafter vorhanden, so führen diese die Gesellschaft mit allen Aktiven und Passiven unter unveränderter Firma fort. Ist außer ihm nur noch ein anderer Gesellschafter vorhanden, so übernimmt dieser das Geschäft als alleiniger Inhaber mit allen Aktiven und Passiven und führt es unter unveränderter Firma fort, anderenfalls erfolgt die Liquidation.
- (2) Das Abfindungsguthaben des Ausscheidenden ist durch eine auf den Tag des Ausscheidens aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. Hierin sind Aktiva

und Passiva mit ihren nach bilanzrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten anzusetzen. Stille Reserven, ein Firmenwert und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht aktivierungspflichtige Gewinne aus schwebenden Geschäften bleiben unberücksichtigt. Mindestens erhält jeder Gesellschafter jedoch sein zum 01.01.2010 eingebrachtes Stammkapital zuzüglich Kapitalrücklagen gemäß jeweiliger Bilanz zum 31.12.2009, abzüglich seines Verlustsonderkontos zum Stand des Ausscheidens.

- (3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste ein halbes Jahr nach seinem Ausscheiden fällig ist. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Auseinandersetzungsbilanz auf den Termin des Ausscheidens noch nicht fertig gestellt worden, so hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine angemessene à-conto-Zahlung. Der jeweilige Restbetrag des Auseinandersetzungsguthabens ist mit 3% p.a. zu verzinsen, die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zahlbar. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung sofort, in kürzerer Zeit oder in höheren Raten in eigener Wahl vorzunehmen.

§ 12

Sonstiges Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB oder besteht gegen ihn ein sonstiger wichtiger Kündigungsgrund, so scheidet der betroffene Gesellschafter mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung der Eröffnung oder mit Zugang der Kündigungserklärung aus der Gesellschaft aus. Das Auseinandersetzungsguthaben des betroffenen Gesellschafters berechnet sich gemäß § 11 Abs. 2. Die Auszahlung erfolgt in den Raten gemäß § 11 Abs. 3; eine Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt aber nicht.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet ebenfalls aus der Gesellschaft aus, wenn sich bei ihm ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter ein Identitätswechsel, etwa durch Umwandlung (außer Formwechsel), Anteilsübertragung oder aber auch durch Beteiligung Dritter an ihm vollzieht, soweit der vorbezeichnete Identitätswechsel eine Beteiligung eines Dritten von mehr als 50% bewirkt (change of control). § 11 Abs. 2 u. Abs. 3 gelten entsprechend. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages verweigert werden.

§ 13

Bildung, Zusammensetzung und Amtdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Ein Mitglied wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. Ständige Mitglieder des Aufsichtsrates sind ferner die hauptamtlichen Bürgermeister aus Osterholz-Scharmbeck, Lilienthal und Ritterhude. Darüber hinaus entsendet der Rat

- der Stadt Osterholz-Scharmbeck 4 Mitglieder in den Aufsichtsrat
- der Gemeinde Lilienthal 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat
- der Gemeinde Ritterhude 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Die vom Rat entsandten Mitglieder müssen nicht ausschließlich Ratsmitglieder sein. Jeder Rat kann auch höchstens einen sachkundigen Bürger entsenden. Auch Ratsmitglieder kleinerer Ratsfraktionen sollen soweit möglich berücksichtigt werden.

Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Gesellschafter swb Vertrieb Bremen GmbH entsandt.

- (3) Die Geschäftsführer der Kommanditisten können als ständige Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie gehören dem Aufsichtsrat nicht an und haben kein Stimmrecht. Sie unterliegen aber wie die Aufsichtsratsmitglieder den Verpflichtungen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- (4) Die Amtsdauer der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils 2 Monate nach Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Rates. Die alten Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (5) Jedes gewählte oder entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsenden je nach Zugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds der jeweilige Rat, die Arbeitnehmer oder die swb Vertrieb Bremen GmbH für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 14

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die vom Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinde Lilienthal und der Gemeinde Ritterhude entsandten Mitglieder sowie die drei Bürgermeister wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie den zweiten und den dritten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter wird aus den zwei von der swb Vertrieb Bremen GmbH in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern gewählt. Die Stellvertreter handeln entsprechend ihrer Reihenfolge bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus oder treten sie von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern, die mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen auf sich vereinigen, beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der von den Räten entsandten Mitglieder und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder von mehr als 3/4, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei einer Mehrheit von 3/4 oder weniger der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes von der Gemeinde Lilienthal und der Gemeinde Ritterhude entsandte, von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählte Mitglied sowie der Bürgermeister der Gemeinde Lilienthal und der Bürgermeister der Gemeinde Ritterhude haben eine Stimme. Der Bürgermeister und jedes von der Stadt Osterholz-Scharmbeck entsandte Mitglied hat je drei Stimmen. Die beiden von der swb Vertrieb Bremen GmbH entsandten Mitglieder haben je vier Stimmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftlich übermittelte Stimmabgabe bezogen auf die einzelnen Tagesordnungspunkte durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt nichtöffentlich.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Leitlinie sollen hierbei die jeweils aktuellen Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex sein.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in den in § 5 Abs. 3 geregelten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Ein Aufsichtsratsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sowie aus den Bürgermeistern – sofern diese nicht den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter stellen - ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung / Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern zuständig.
- (4) Soweit Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen ersten Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer.

§ 16
Besetzung des Aufsichtsrates
bis zum 31.12.2011

- (1) Bis zum 31.12.2011 bleiben alle bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Gemeindewerke Lilienthal GmbH, der Gemeindewerke Ritterhude GmbH sowie der Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH auch Aufsichtsratsmitglieder dieser Gesellschaft. Die bisherigen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie die vier Stellvertreter. Ein Mitglied der swb Vertrieb Bremen GmbH muss erster Stellvertreter oder Vorsitzender sein.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 33 Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. Ständige Mitglieder des Aufsichtsrates sind ferner die hauptamtlichen Bürgermeister aus Osterholz-Scharmbeck, Lilienthal und Ritterhude. Darüber hinaus entsendet der Rat
- der Stadt Osterholz-Scharmbeck 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat
 - der Gemeinde Lilienthal 9 Mitglieder in den Aufsichtsrat
 - der Gemeinde Ritterhude 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Gesellschafter swb Vertrieb Bremen GmbH entsandt.

- (3) Jedes von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählte Mitglied hat eine Stimme. Jedes von der Gemeinde Lilienthal entsandte Mitglied sowie der Bürgermeister der Gemeinde Lilienthal hat zwei Stimmen. Jedes von der Gemeinde Ritterhude entsandte Mitglied sowie der Bürgermeister der Gemeinde Ritterhude hat drei Stimmen. Der Bürgermeister und jedes von der Stadt Osterholz-Scharmbeck entsandte Mitglied hat je acht Stimmen. Die drei von der swb Vertrieb Bremen GmbH entsandten Mitglieder haben je dreizehn Stimmen.
- (4) Bis zum 31.12.2011 steht bei Beschlüssen des Aufsichtsrates, in denen ein Sachverhalt geregelt wird, der ausschließlich eine Kommune bzw. ein Konzessionsgebiet betrifft, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Bürgermeister, die diese Kommune repräsentieren, ein Vetorecht zu. Das Vetorecht ist durch die entsprechenden Mitglieder des Aufsichtsrates und den Bürgermeister einstimmig und in gleicher Sitzung des Aufsichtsrates auszuüben.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18

Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sind zu marktfähigen Konditionen abzuschließen.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen / Unternehmen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht. Auf Wunsch hat die Gesellschaft allen Gesellschaftern maßgebliche Dienstleistungsverträge (ab einem Jahresumsatz von 100.000,00 EUR) mit Gesellschaftern bzw. verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligung verbindlich.

§ 19

Teilunwirksamkeit / Vertragsänderungen

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 20

Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich Streitigkeiten über seine Wirksamkeit – werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Für die Bestimmung der Schiedsrichter gilt § 1035 ZPO. Mehrere Kläger oder Beklagte können nur gemeinsam einen Schiedsrichter ernennen.

- (3) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bremen. Die Vorschriften des 10. Buches der ZPO sind auf das Schiedsverfahren anzuwenden. Die Schiedsrichter erhalten eine übliche Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen. Sobald die Mitwirkung staatlicher Gerichte erforderlich ist, ist das Gericht in Bremen zuständig.

Osterholzer Stadtwerke Verwaltungs-GmbH

gez. S. Murken

.....

(Siegfried Murken)

gez. Meyer-Hammerström

.....

(Christian Meyer-Hammerström)

Bäderbetriebe GmbH

gez. S. Murken

.....

(Siegfried Murken)

Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH

gez. Manfred Lütjen

.....

(Manfred Lütjen)

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde
Ritterhude GmbH

gez. Meyer-Hammerström

.....

(Christian Meyer-Hammerström)

swb Vertrieb Bremen GmbH

gez. Block

.....

(Heinrich Block)

gez. Thomas Eickholt

(Thomas Eickholt)

gez. Dr. Richter, Notar